



**GESCANNT**

BIV Zweirad-Handwerk, Bahnhofsallee 11, 40721 Hilden

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz	
Abt. <u>7</u>	Ref. <u>B2</u>
29.07.2025 08:47	
.....Anleger	.....
gehörtet.....fach	.....Doppel

Hilden, den 24.7.2025

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk vertritt die Interessen der Motorrad- und Fahrradbetriebe in Deutschland. Hiermit nehmen wir aus Sicht des Zweiradhandwerks zum oben genannten Referentenentwurf Stellung:

#### 1. Elektronische Widerrufsfunktion

Der Entwurf verpflichtet Unternehmer, bei Fernabsatzverträgen über eine Online-Benutzeroberfläche eine hervorgehobene „Widerruffunktion“ bereitzustellen. Diese Schaltfläche muss den Widerruf des Vertrags ermöglichen und darf nicht schwerer zugänglich sein als der Bestellbutton.

Bewertung:

- Die verpflichtende Online Widerrufsfunktion ist für standardisierte digitale Verträge sinnvoll, für den Handel mit Zweirädern aber unverhältnismäßig.
- Der Entwurf verlangt, dass der Widerrufsbutton bis zum Ablauf der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche verfügbar ist. Für kleine und mittlere Unternehmen bedeutet dies einen erheblichen technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Vorschläge:

- Anwendungsbereich einschränken: Die Pflicht sollte auf standardisierte, weitgehend automatisierte Fernabsatzverträge begrenzt bleiben.
- Technische Umsetzung klären: Sollte der Gesetzgeber die Pflicht beibehalten, müssen klare technische Vorgaben und unterstützende Muster bereitgestellt werden. Kleine Händler dürfen nicht mit komplexen IT-Lösungen allein gelassen werden.

Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk

Bahnhofsallee 11  
D-40721 Hilden

Telefon (0211) 92595-45  
Telefax (0211) 92595-90

E-Mail: [info@zweiradverband.de](mailto:info@zweiradverband.de)

Bankverbindung: IBAN: DE96 4286 1387 0063 8725 00 – BIC: GENODEM1BOB – VR-Bank Westmünsterland eG

## 2. Widerruf beschränken

Im Zweiradhandel verliert ein Fahrzeug – z. B. ein Motorrad – bereits durch die Zulassung oder Inbetriebnahme erheblich an Wert. Bei E-Bikes sind auch Nutzungsspuren nach kurzer Zeit sichtbar und mindern den Wiederverkaufswert deutlich.

Vorschlag:

- Sobald ein Fahrzeug zugelassen, auf den Käufer individuell angepasst oder erstmals genutzt wurde, sollte der Widerruf ausgeschlossen sein.

## 3. Neue Informationspflichten

Der Entwurf erweitert die vorvertraglichen Informationspflichten im Fernabsatz. Händler sollen künftig informieren über:

- das gesetzliche Gewährleistungsrecht und dessen Mindestdauer von zwei Jahren,
- die Bereitstellungsdauer von Softwareupdates bei Produkten mit digitalen Elementen.

Vorschläge:

- Gewährleistungsrecht: Für den Verkauf gebrauchter Motorräder, Roller oder Fahrräder ist eine Pflicht zur Information über die zweijährige Gewährleistungsdauer missverständlich – denn hier ist eine Verkürzung auf ein Jahr zulässig und gängige Praxis. Die Informationspflicht sollte entfallen.
- Softwareupdates: Moderne Zweiräder, insbesondere E-Bikes oder Motorräder mit Konnektivität, enthalten teils sicherheitsrelevante Software. Updates erfolgen nicht nach starren Zeitplänen, sondern bedarfsabhängig durch die Hersteller. Eine feste Angabe zur Dauer ist weder realistisch noch für Händler verlässlich leistbar. Stattdessen sollte auf die Verpflichtung der Hersteller zur Bereitstellung sicherheitsrelevanter Updates verwiesen werden.

## 4. Reparierbarkeitswert und Informationen zu Ersatzteilen

Unternehmen sollen – sofern harmonisierte EU-Vorgaben bestehen – einen Reparierbarkeitswert angeben. Gibt es keinen solchen, sollen sie Angaben machen zu Ersatzteilverfügbarkeit, Reparaturkosten, Bestellverfahren etc.

Bewertung:

- Für Zweiräder existiert bislang keine harmonisierte Methodik zur Bewertung der Reparierbarkeit. Eine Verpflichtung zur Angabe eines Wertes wäre also praktisch nicht erfüllbar.
- Die verlangten Angaben zu Ersatzteilen, Kosten oder Reparaturinformationen sind im Zweiradbereich realitätsfern. Ersatzteilpreise variieren stark (je nach Hersteller, Baujahr, Teiletyp). Zudem bestehen keine allgemein verbindlichen Kataloge, sondern markenspezifische Lösungen.
- Einschränkungen bei der Reparatur (z. B. bei Elektronik, Akkus) lassen sich nicht pauschal vor Vertragsschluss vorhersagen.

Vorschläge:

- Ausnahme für Fahrzeuge: Zweiräder sollten von der Pflicht zur Angabe eines Reparierbarkeitswertes ausgenommen werden.
- Realistische Informationspflichten: Für den Ersatzteilbereich könnte ggf. ein pauschaler Hinweis auf Hersteller-Informationsseiten genügen. Eine detaillierte Vorab-Auflistung ist für mittelständische Betriebe weder praktikabel noch sinnvoll.

## 5. Weitere Aspekte und Fristen

- Finanzierungsvermittlungen: Auch im Zweiradhandel werden Finanzierungs- oder Leasingangebote vermittelt. Die neuen Informationspflichten zu Finanzdienstleistungen sollten allein den Finanzdienstleistern obliegen, nicht den Vermittlern vor Ort.
- Normenkonflikte vermeiden: Neben der Verbraucherrechte-Richtlinie sind zeitgleich der Digitale-Dienste-Akt und der Data Act einschlägig. Es besteht die Gefahr von Normenkollisionen und Widersprüchen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssten die nationalen Regelungen konsolidiert und branchenspezifische Leitfäden bereitgestellt werden.
- Fristen für die Umsetzung: Die Richtlinien 2023/2673 und 2024/825 müssen bis Dezember 2025 bzw. März 2026 umgesetzt werden, angewendet werden sollen sie ab Juni 2026 bzw. September 2026. Angesichts der erheblichen Änderungen benötigen Betriebe längere Übergangsfristen und praxisnahe Hilfestellungen. Eine überstürzte Umsetzung würde zu Rechtsunsicherheit und hoher Kostenbelastung führen.

## Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf berechtigte Verbraucherschutzinteressen, ist jedoch in seiner jetzigen Ausgestaltung für den Zweiradhandel vielfach nicht umsetzbar. Die Informationspflichten sollten sich – soweit möglich – auf herstellerseitige Angaben stützen. Für mittelständische Händler müssen einfache, technisch realisierbare Lösungen entwickelt werden. Andernfalls drohen Überforderung und Rechtsunsicherheit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marcus Büttner  
Geschäftsführer



Christian Hagemeyer  
Syndikusrechtsanwalt